

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1977

Nr. 12

28. Dezember 1977

32209

Bekanntmachungen

51) G. Nr. /132/ 3 III g³

Vergütungsanteile der Kirchengemeinden

Nach der Anordnung über die Planung und Finanzierung von Maßnahmen für das Jahr 1978 im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 7. 1977 beträgt der Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung ab 1. Januar 1978 12,5 % (statt bisher 10 %) des monatlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes.

Demzufolge ändert sich ab 1. Januar 1978 der Vergütungsanteil der Kirchengemeinden, der an die Landeskirchenkasse abzuführen ist. Die Vergütung der Mitarbeiter bleibt unverändert, da deren Anteil zur SV weiterhin 10 % beträgt.

Da es aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, den Kirchengemeinden die neuen Anweisungen rechtzeitig zuzustellen, macht der Oberkirchenrat hierdurch auf diese Veränderung aufmerksam. Es wird gebeten, den entstehenden Mehrbetrag schon jetzt für die ab 1. Januar 1978 zu zahlenden Vergütungsanteile einzuplanen. Bis zum Eingang der neuen Zahlungsanweisung ist es zweckmäßig den Vergütungsanteil der Kirchengemeinde in bisheriger Höhe an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, den 6. Dezember 1977

Der Oberkirchenrat
Siegert

52) G. Nr. /18/ 3 I 43 b

Zweites Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes vom 19. Juli 1956 über die
Bewilligung einer Dankrente für langjährigen kirchlichen Dienst

vom 16. November 1975 +)

§ 1

Dem § 5 des Kirchengesetzes über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen kirchlichen Dienst vom 19. Juli 1956 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 13 S. 73 - wird folgender 4. Absatz hinzugefügt:

Bei Mitarbeitern, die auf Grund einer freiwilligen Zusatzrentenversicherung, zu welcher die kirchliche Dienststelle auf Grund

staatlicher Bestimmungen als Betriebsanteil Zahlungen geleistet hat, eine Zusatzrente erhalten, wird die Dankrente um die Hälfte der im kirchlichen Dienst erworbenen monatlichen Zusatzrente gekürzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Schwerin, den 16. November 1975

als Vorsitzender
der Kirchenleitung
Rathke

- +) 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 19. Juli 1956 über die Bewilligung einer Dankrente vom 16. Juni 1967 ist veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 S. 36.

53) G. Nr. /10/ Rittermannshagen, Verwaltung

Die Kirchengemeinde Zettemin wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 mit der Kirchengemeinde Rittermannshagen verbunden.

Zettemin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 20. Dezember 1977

Der Oberkirchenrat
Siegert

54) G. Nr. /19/ Krakow, Verwaltung

Die Kirchengemeinde Kieth wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 mit der Kirchengemeinde Krakow verbunden.

Kieth wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 28. Dezember 1977

Der Oberkirchenrat
Siegert

55) G. Nr. /306/ VI 44 h

Pfarrvakanz

Folgende Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden vordringlich zur Wiederbesetzung bzw. Bewerbung ausgeschrieben:

Ausschreibedatum

I. Kirchenkreis Güstrow

- | | | |
|---------------------|-------------|---------------------------------|
| 1. Bützow I | 1. 11. 1977 | Wahl durch den Kirchgemeinderat |
| 2. Güstrow - Dom II | 1. 10. 1977 | Wahl durch den Kirchgemeinderat |

3. Stuer	1. 10. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
II. Kirchenkreis Malchin		
4. Malchin DII	1. 5. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
5. Teterow I	1. 2. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
6. Röbel - St. Nicolai	1. 9. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
7. Sietow	1. 8. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
8. Mölln	1. 12. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
9. Ankershagen	1. 8. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
III. Kirchenkreis Parchim		
10. Kladrup	1. 6. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
11. Mestlin	1. 3. 1974	Wahl durch den Kirchgemeinderat
12. Slate	1. 1. 1978	Wahl durch den Kirchgemeinderat
13. Redefin	1. 4. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
IV. Kirchenkreis Rostock-Land		
14. Ostseebad Rerik	1. 1. 1978	Wahl durch den Kirchgemeinderat
V. Kirchenkreis Schwerin		
15. Zapel	1. 8. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
VI. Kirchenkreis Stargard		
16. Feldberg	15. 7. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
17. Staven	1. 2. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
18. Bredenfelde	erneut 1. 12. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
VII. Kirchenkreis Wismar		
19. Grevesmühlen I	1. 8. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat

Schwerin, den 20. Dezember 1977

Der Oberkirchenrat
Rathke

56) zu 45) G. Nr. /1392/ II 41 b

Berichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1977 Kollektenplan für 1978 muß es für den 9. April heißen:

Für den Lutherischen Weltdienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR. (nicht Weltbund).

Schwerin, den 5. Dezember 1977

Der Oberkirchenrat
Siegert

57) G. Nr. /201/¹ II 8 q

Betriebsnummern

Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt 1970 Nr. 11/12

Ergänzung:

Bezirk Neubrandenburg:

Kreis Waren:

lfd. Nr. 126 a: Baudienststelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs

206 Waren
Gionfranco-Mattei-Straße 37

Betriebsnummer: 90 766 78 3

Streichen:

Bezirk Neubrandenburg:

Kreis Teterow:

lfd. Nr. 100: Baudienststelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs

205 Teterow
v.-Pentz-Allee 4

Betriebsnummer: 90 769 42 3

Schwerin, den 6. Dezember 1977

Der Oberkirchenrat
Siegert

Handreichung für den kirchlichen Dienst

KURT MEIER

Der evangelische Kirchenkampf

Band 2: Gescheiterte Neuordnungsversuche im Zeichen staatlicher "Rechtshilfe". (Gesamtdarstellung in drei Bänden) Göttingen 1976. Vandenhoeck & Ruprecht und Niemeyer, Halle. Leinen 32,-- Mark.

Der Verfasser ist Professor der Kirchengeschichte in Leipzig und bereits durch die Darstellung "Die Deutschen Christen" und "Kirche und Judentum" in den Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes hervorgetreten.

Hat der erste Band der großen Gesamtdarstellung von Kurt Meier die Ereignisse der Jahre 1933 und 1934 eingehend geschildert, so kommen nun im 2. Band die gescheiterten Neuordnungsversuche im Zeichen staatlicher "Rechtshilfe" 1935 bis 1937 zur ausführlichen Darstellung. Der Verfasser geht sorgfältig auf die Einzelheiten der verwirrten kirchlichen Verhältnisse ein und stellt die Zusammenhänge klar. Der Abschnitt von den Einigungsverhandlungen Ende 1934 bis zum Gesetz der Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 umfaßt 65 Seiten. Zunächst werden die erfolglosen Ausgleichsverhandlungen und Befriedigungsvorschläge geschildert. Die Vorläufige Kirchenleitung versuchte nach innen und außen ihren kirchlichen Führungsanspruch durchzusetzen.

Es ist bezeichnend, wie unsicher damals die sich sonst so zielbewußte N. S. Reichsregierung zeigte. Die beginnende Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens und der Vorstoß der Deutschgläubigen führten zu immer größeren Schwierigkeiten in der gesamten faschistischen Innenpolitik. Im Grunde waren die führenden Nazis ratlos, wie sie der Kirchenfrage Herr werden sollten. Die erwünschte Gleichschaltung konnte eben nicht abgeschlossen werden. Die Rücksicht, die die Außenpolitik erforderte, spielte bei den Überlegungen offenbar immer wieder eine Rolle.

Das Wort an die Gemeinden der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 4. Mai 1935 findet eine ausführliche Darstellung und ist deswegen besonders bemerkenswert, weil jetzt die staatlichen Gegenwirkungen einsetzten. Die Inhaftierung vieler altpreußischer Pfarrer, die das Wort verlesen hatten, zeigte, welche Druckmittel seitens des Staates eingesetzt werden sollten. Schon von dieser Zeit gilt es, daß sich die Meinung bei führenden Exponenten des Hitlerregimes durchsetzte, die evangelische Kirche könne als ganze nicht für den Nationalsozialismus gewonnen werden. Gewiß gestand man sich ein, man sei mit der evangelischen Kirche nicht fertig geworden; aber immer wieder trat zutage, daß eine geistige Gleichschaltung des evangelischen Kirchentums nicht möglich war. Die gesamte nationalsozialistische Religionspolitik wies Kennzeichen einer unausgeglichenen Mehrschichtigkeit auf.

Gründlich wird vom Verfasser in dem dritten Teil dieses großen Abschnittes der Kurs der ersten Vorläufigen Kirchenleitung bis zur Augsburger Bekenntnissynode geschildert. Das Bemühen, eine Verkürzung des volksgemeinschaftlichen Charakters des deutschen Protestantismus zu vermeiden und den Öffentlichkeitsanspruch der Kirche nicht einzuschränken, beschäftigte in dieser Zeit die

Kirchenleitung. Die Gegensätze innerhalb der Bekennenden Kirche traten zurück. Eine wenn auch nur kurzfristige Konsolidierung war nicht zu verkennen. Unter diesen inneren Gegebenheiten fand die Augsburger Bekenntnissynode vom 4. bis 6. Juni 1935 statt. Die Vorgeschichte und die zur Sprache kommenden Probleme werden im einzelnen beleuchtet.

Der Meinung, die Integrität der Kirchen fordere die Vorherrschaft des synodalen Elements in der Leitung der Bekennenden Kirche, wurde hier vom Standpunkt des lutherischen Kirchenbegriffes ebenso entgegengetreten wie auf der anderen Seite der Meinung widersprochen wurde, es gäbe eine einheitliche Theologie der Bekennenden Kirche. Der Verlauf und die Ergebnisse der Synode, die eine weitere innere Befriedung der Bekennenden Kirche bedeuteten, brachten eine klare Abgrenzung der Kompetenzen der Vorläufigen Kirchenleitung, Reichsbruder- rat und Bekenntnissynode. Die Beschlüsse wurden einmütig gefaßt. Der Staat hatte durch Entsendung eines Vertreters des Innenministeriums die Bekenntnis- synode respektiert. Für die Deutschen Christen bietet das Jahr 1935 das Bild von Führungskämpfen. Die Splittergruppen begannen sich zu verselbständigen, wenn auch eine gewisse Sammlung in der nationalsozialistischen Kirchenbewe- gung Deutsche Christen zustande kamen.

Der nächste größere Abschnitt trägt die Überschrift "Die Ära der Kirchengaus- schüsse". Hier wird geschildert, wie der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten berufen wird, und wie dieser Minister Kerrl sich zunächst an die Aufgabe machte, für die er von vornherein als Politiker mit dilettanti- schen Ausführungen nicht geeignet war. Es ist interessant, die Einzelheiten dieses Weges auch in dem nächsten Teil "Der Auftakt zur Kirchengaus- schußpolitik" zu verfolgen. Die ganze Widersprüchlichkeit in den Ausführungen und Handlungen des Ministers zeigten sich sehr bald.

Generalsuperintendent i.R. D. Zoellner fühlte sich mit der Bekenntnisbewegung un- trennbar verbunden. Er distanzierte sich aber von den Gestaltungen, wie die Bekennende Kirche sie für nötig hielt. Das Bekenntnisnotrecht konnte nicht zur Anerkennung gebracht werden. Die Kirchengaus- schüsse fanden keine allgemeine Anerkennung. Darüber geriet die Bekennende Kirche in tiefe Nöte und in eine sich sehr weit ausbreitende Spaltung. Dies zeigte sich besonders in der Bekennt- nissynode in Bad Oeynhausen und ihren Folgen. Mit großer Gründlichkeit wird der Verlauf dieser Synode geschildert.

Dann fügt der Verfasser einen Exkurs mit einem Rückblick auf die Formierung des Luthertums an. Am 18. März 1936 erfolgt die Konstituierung des Rates der Evange- lischen Lutherischen Kirche Deutschlands. Es wird gezeigt, daß der Gegensatz in der Bekennenden Kirche nicht lediglich als ein Gegeneinander von intakten Kirchen und bruderrätlicher Richtung gesehen werden kann. Hier liegen schon geschichtlich fortlaufende Entwicklungen zugrunde.

In dem weiteren Teil "Aus der Arbeit des Reichskirchengaus- schusses" begegnet man den großen Schwierigkeiten, die darin liegen, daß Zoellner keinen wirklichen Rückhalt beim N.S. Reichskirchenministerium fand. Im Februar 1937, also jetzt vor 40 Jahren, ist er an das Ende seiner Möglichkeiten gekommen und zurückge- treten. Der Reichskirchengaus- schuß war am Ende. Es ist aber wichtig, sich die Verhältnisse klarzumachen, in denen er seine Arbeit hatte tun müssen.

Inzwischen fand ein weiterer Strukturwandel bei den Deutschen Christen statt. Auf den Seiten 129 bis 141 wird dieser geschildert. Adolf Hitler hatte am 15. Februar 1937 zu einer Kirchenwahl aufgerufen, die niemals stattfand. Er hat so das Fiasko der Kirchengaus- schüsse beantworten wollen. Freilich ging eine

gewisse Hoffnung auf Besserung der Verhältnisse durch eine Wahl in der Kirche auch durch die Bekenntnisgemeinschaften; aber bald zeigte sich, daß eine wirklich freie Wahl nicht möglich war. Im Sommer 1937 war die Aussicht auf eine Kirchenwahl geschwunden. Die Sammlung der Mitte im Wittenberger Bund und anderen Gruppierungen hatte hieran nichts ändern und überhaupt eine wesentliche Kraft in den kirchlichen Auseinandersetzungen nicht aufbringen können.

In einem weiteren Exkurs auf Seite 155 bis 370 werden die Landes- und Provinzialkirchen seit dem Verfall des Eingliederungswerkes, also von 1934 bis 1937, geschildert. Besonders eingehend kommt die Evangelische Kirche der altpreußischen Union in Sicht; aber auch für die anderen Landeskirchen sind die Einzelheiten sorgfältig zusammengetragen. Wenn man sich die Mühe macht, Vergleiche unter den Kirchen für diese Zeit auszustellen, so wird man manche Ähnlichkeiten neben Besonderheiten finden.

In diesem 2. Band des "Evangelischen Kirchenkampfes" kommen die verschiedenen Gesichtspunkte und Einzelheiten sehr umfassend zur Darstellung. Man muß staunen, wie das Material zusammengefügt ist, und man muß dankbar für die ganz große Arbeit sein, die hier geleistet ist.

D. Dr. Beste

INHALTSVERZEICHNIS

BEKANNTMACHUNGEN

- 51) Vergütungsanteile der Kirchengemeinden
 - 52) Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 19. Juli 1956 über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen kirchlichen Dienst
 - 53) und 54) Veränderungen in Kirchengemeinden
 - 55) Pfarrvakanz
 - 56) Berichtigung zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1977
 - 57) Veränderung zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/12/1970
- Handreichung für den Kirchlichen Dienst
Kurt Meier, "Der evangelische Kirchenkampf" Band 2